
Beschlussfassung zu TOP 5 der Sitzung der Vollversammlung**Datum:** Dienstag, 18. September 2018**Tagesordnungspunkt:** Festsetzung einer Beitragsobergrenze

Sachverhalt:

Die Betriebe zahlen laut letztem Vollversammlungsbeschluss über den Wirtschaftsplan 2018 folgende Kammerbeiträge pro veranlagtem Beitragsjahr:

- Grundbeitrag € 233,50 für natürliche Personen bzw. € 707,50 für juristische Personen

Außerdem kommt ein Zusatzbeitrag (bei einem Freibetrag von € 12.500,-) als gewinnabhängiger Teil hinzu:

- Zusatzbeitrag auf Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbe bis € 125.000,- = 1,77 %
- Zusatzbeitrag auf Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbe über € 125.000,- = 0,95 %

Der Zusatzbeitrag ist aktuell nach oben hin nicht begrenzt, d.h. es gibt keine Beitragsobergrenze.

In der Anlage ist dargestellt, welche Summen die TOP 10-Beitragszahler in den letzten 5 Jahren jährlich als Handwerkskammerbeitrag gezahlt haben.

Ein Betrieb aus den TOP 10 hat bei der Handwerkskammer nachgefragt, ob die Beitragshöhen im Vergleich zu den Leistungen noch im Einklang stehen und wie die Höhen zu rechtfertigen seien. Man habe darüber nachgedacht, inwieweit eine neue Abgrenzung zwischen HWK und Handelskammer durchzuführen wäre, da sich die ehemals rein handwerkliche Produktionsstätte inzwischen zu einem großen Teil zu einer industriellen Fertigungsstätte gewandelt hat.

Um eine „Abwanderung durch Abgrenzung“ von handwerksverbundenen Betrieben, die zu den großen Beitragszahlern zählen, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Beitragsobergrenze für den Gesamtbeitrag pro jeweils veranlagtem Beitragsjahr zu beschließen. Diese Beitragsobergrenze soll bei € 36.000,- (12 Monate à € 3.000,-) pro jeweils veranlagtem Beitragsjahr liegen.

Zum Vergleich: 26 Handwerkskammern haben eine Beitragsobergrenze eingeführt, die Bandbreite erstreckt sich dabei von € 2.000,- bis € 20.000,-.

 Information **Beschlussempfehlung** **Beschlussfassung**

Die Vollversammlung beschließt, dass ab dem Veranlagungsjahr 2019 für alle Beitragsjahre ab 2019 eine Beitragsobergrenze von 36 T€ für den Gesamtbeitrag pro Beitragsjahr festgesetzt wird.